

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 26.03.2018
Name Susanne Wühl
Durchwahl 0711 231-3252
Aktenzeichen 20555.2/1-2/15
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich
Staatsministerium

Antrag der Fraktion der CDU

- Umsetzung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Drucksache 16/3634

Ihr Schreiben vom 5. März 2018

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,
zu berichten,*

1. *welche Neuregelungen in der EU-Datenschutzgrundverordnung aus Sicht der Landesregierung für Vereine und kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) von Belang sind;*

Zu 1.:

Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) gilt ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als unmittelbar geltendes Recht für öffentliche wie nichtöffentliche Stellen.

Auch Vereine sowie kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) haben die gesamte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Es sind insoweit keine Ausnahmen vorgesehen. Allerdings schränkt die DSGVO in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b die Benachrichtigungspflicht auf das Zumutbare ein. Im Übrigen wird ergänzend auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Erik Schweickert FDP/DVP, Vereine und EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), Drucksache 16/3257, verwiesen.

Die DSGVO sieht des Weiteren vor, dass die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss sowie die Kommission die Ausarbeitung von Verhaltensregeln durch die Verbände fördern, die die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen (Artikel 40 Absatz 1 DSGVO).

Der Bundesgesetzgeber hat die Anforderungen an die nichtöffentlichen Stellen im neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017, BGBl. I, S. 2097, welches am 25. Mai 2018 in Kraft tritt, teilweise konkretisiert. So werden z.B. in § 38 BDSG Vorschriften zu den Datenschutzbeauftragten nichtöffentlicher Stellen getroffen.

In dem „Leitfaden der Kommission zur unmittelbaren Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung ab 25. Mai 2018“ (COM (2018) 43 final) kündigt die Kommission Unterstützung der KMU an.

- 2. ob sie oder der Landesbeauftragte für Datenschutz beabsichtigt, Vereine und KMU über die Auswirkungen der EU-Datenschutzgrundverordnung zu informieren – beispielsweise in Form einer Broschüre – und wenn ja, bis wann;*

Zu 2.:

Auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist unter der Adresse <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf#> eine Broschüre für die Handhabung des Datenschutzrechts durch Vereine abrufbar.

Zu den allgemeinen Anforderungen der DSGVO finden sich ebenfalls Hinweise auf der Homepage des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der auch Aufsichtsbehörde in Bezug auf die nichtöffentlichen Stellen ist. KMU wird des Weiteren empfohlen, sich über ihre Verbände beraten zu lassen. Derartige Veranstaltungen finden bereits unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz statt. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz kooperiert diesbezüglich vor allem mit dem Industrie- und Handelskammertag Baden-Württemberg. Auch die betrieblichen Datenschutzbeauftragten werden vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geschult.

- 3. ob sie eine Checkliste entworfen hat, aus der hervorgeht, welche Maßnahmen von den jeweils verantwortlichen Personen getroffen werden müssen;*

Zu 3.:

Der Entwurf einer Checkliste ist seitens der Landesregierung nicht beabsichtigt. Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz sieht hierfür keinen Bedarf.

- 4. ob ihr Erkenntnisse vorliegen, welcher zusätzliche Aufwand durch die richtige Anwendung der EU-Datenschutzgrundverordnung für einen Sportverein mit 500 Mitgliedern und einem Unternehmen mit 200 Mitarbeitern entstehen;*

Zu 4.:

Der Landesregierung sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. *welche Maßnahmen zur Datensicherheit Vereine bei der Bearbeitung von Mitgliederdateien künftig ergreifen müssen;*

Zu 5.:

Wegen der zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit bestehen keine verbindlichen Vorgaben. Die DSGVO gewährt den Verantwortlichen einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Datenschutz soll entsprechend den Vorgaben des Artikels 25 DSGVO durch Technikgestaltung entsprechend dem „Stand der Technik“ und datenschutzfreundliche Voreinstellungen gewährleistet werden. Zur Umsetzung bedarf es interner Strategien, die diesen Vorgaben Genüge tun. Die beispielhafte Aufzählung in Erwägungsgrund 78 sowie in Artikel 32 Absatz 1 DSGVO kann hierbei als Orientierungshilfe dienen. Der bis zum 25. Mai 2018 geltende Maßnahmenkatalog in der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG kann auch danach noch im Hinblick auf geeignete Maßnahmen Hinweise geben.

Die Verantwortlichen trifft in Bezug auf die Einhaltung der Grundsätze der Datenverarbeitung eine Rechenschaftspflicht, die auch die Einhaltung der Datensicherheit umschließt (vgl. Artikel 5 Absatz 2 DSGVO). Insbesondere die Erfüllung des Stands der Technik verlangt eine regelmäßige Prüfung, z.B. ob die eingesetzten Verschlüsselungsmaßnahmen noch dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Daneben kommt die Orientierung an vorhandenen Empfehlungen in Betracht, die z.B. vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI), der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder oder von der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) herausgegeben werden.

6. *ob sie davon ausgeht, dass auch künftig Mitgliederdaten eines Vereins zwischen Vorstandsmitgliedern per einfacher Mail ausgetauscht werden können und falls nein, wie ab dem Inkrafttreten der Verordnung Datensätze ausgetauscht werden können;*

Zu 6.:

Sensible Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 DSGVO sollten verschlüsselt übersandt werden. Dies betrifft personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Gesundheits-

daten, genetischen, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer Person.

Ansonsten genügen „einfache“ Mails.

- 7.** *ob sie Aussagen darüber treffen kann, wie bei der Neuaufnahme eines Mitglieds die Einwilligung so aussehen kann, dass die weiteren Schritte wie die Einladung zu Versammlungen, Ehrungen, das Führen von Mannschaftslisten etc. problemlos erfolgen kann;*

Zu 7.:

Eine Einwilligung für die Datenverarbeitung neuer Vereinsmitglieder ist außer bei der Verarbeitung der unter 6. genannten sensiblen Daten grundsätzlich nicht nötig. Da sich die Mitglieder in einem Vertragsverhältnis mit dem Verein befinden, können die personenbezogenen Daten aufgrund des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe b und c DSGVO im Rahmen des Erforderlichen verarbeitet werden. Eine Interessenabwägung ist nicht erforderlich.

- 8.** *ob sie davon ausgeht, dass sich genügend kompetente Vereinsmitglieder finden, falls der Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen muss oder ob sie davon ausgeht, dass in solch einem Fall der Verein auf externe Anbieter zurückgreifen muss oder ob sie beabsichtigt, dass das Land hierfür zentral Datenschutzbeauftragte bereitstellt.*

Zu 8.:

In der unter 2. erwähnten Broschüre des Landesbeauftragten für den Datenschutz finden sich auf Seite 31 f. Ausführungen zu den Voraussetzungen, unter denen Vereine verpflichtet sind, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Außer bei der Verarbeitung besonders sensibler Daten oder eingesetzten Überwachungsmaßnahmen ist dies erst dann der Fall, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten

Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder Verarbeitungen erfolgen, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 35 DSGVO unterliegen.

Es besteht die Möglichkeit, dass mehrere Vereine einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten bestellen, der ggf. auch aufgrund eines Dienstleistungsvertrags bestellt werden kann. Ggf. kann auch die Kommune einen solchen zur Verfügung stellen. Zu beachten ist, dass dabei keine Interessenkonflikte entstehen.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Julian Würtenberger
Ministerialdirektor